









**D**ie Verschreibung  
vnd Verwilligung - des al-  
ler Durchleüchtigisten - großmechtigi-  
sten Herrn - Herrn Carle, Römischer  
vnd Hispanischer König / 2c. gegen  
dem Hayligen Reich.

1579.



**W**ir Karle der Fünfft von Gottes gnaden Römischer König / Hertzog zu Osterreich / 2c. König zu Hispanien / beyder Sycilia vnd Hierusalem / 2c. Hertzog zu Burgund vnd Brabant / 2c. Graf zu Habsburg / zu Flandern vnd zu Tyrol / 2c. Bekenn offentlich / mit diesem Brieff / vnd thun Kunde aller meniglich. Als wir auß schickung des Allmechtigen / in kurtz vergangen tagen / durch die Wahl / der Hochwürdigem / Erwürdigem vnd Hochgepornen Albrechten / der heiligen Kirchen / dess Titels Sancti Chrysogoni / Cardinal / zu Mentz vnd Magdeburg / Erzbischoff / Administrator dess Stiffts Halberstat : Herman zu Cölln : Vnd Richarten zu Trier / Erzbischoffen / dess heiligen Römischen Reichs / inn Germanien / Italien / auch Gallien / vnd durch das Königreich Arlat / ErzCantzler : Ludwig / Pfalzgrafen bey Rhein / Hertzogen zu Oberrn vnd Nidern Bayern : Vnd Fridrich / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen / vnd Marggrafe zu Meysen : Vnd Joachim / Marggraff zu Brandenburg / zu Stetin / Pomern / der Cassuben vnd Wenden / Hertzog / Burggraff zu Thürenberg / vnd Fürst zu Rugen / des heiligen Römischen Reichs Erzdruchses / Erzmarschalch vnd ErzCamerer / vnsern lieben freunden / Leuten vnd Churfürsten / zu der Cron vnd würde des Römischen Königtlichen Namen vnd gewalts erhaben / erhöhet / vnd gesetzt sein / Der wir vns auch / Gott zu lob / dem heiligen Reich zu eeren / vnd vmb der Christenheit vnd Teütscher Nation / Auch gemeines Nutzes willen / beladen / Das wir vns demnach / auß freyem / gnedigem willen / mit denselbigen vnsern lieben freunden / Leuten vnd Churfürsten / diser nachfolgenden Artickeln / gedingt / vnd Pactsweiß vereiniget / die angenommen / bewilliget / vnd zu halten zugesagt haben / als wissentlich / in krafft dises Brieffs.

Zum



**Z**umersten - Damit wir inn zeit  
sollicher Küniglicher Wird / Ampt vnnnd Re-  
gierung die Christenheit / vnd den Stül zu Rom /  
auch Päpstlicher heiligkeit vnd der Kirchen / als  
derselbigen Aduocat / mit gutem befehl versehen  
haben / Darzu in sonderheit in dem heilige Reich / Frid / Recht  
vnd einigkeit einpflanzen / vnd auffrichten / vnd verfügen sol-  
len vnd wollen / das die iren gebürlichen gang / dem Armen  
als dem Reichen gewinnen vnd haben / auch gehalten / Vnnnd  
denselben Ordnungen auch Freyheiten vnnnd Alten / löblichen  
härkommen nach / gerichtet werden soll.

**¶** Wir sollen vnd wollen auch / sonderlich / die vorgemeldten  
Guldin Bullen / Küniglichen Landfriden vnd andere des  
heiligen Reichs Ordnung vnd Gesetz / Confirmiern / Erneü-  
wen / vnd wa noth / dieselben mit Rath vnser vnd des Reichs  
Churfürsten vnnnd andere Stennd / besseren / wie das zu jeder  
zeit des Reichs gelegenheit erfordern würdt.

**¶** Darzu ein löblich / eerlich Regiment / mit frommen Ampt-  
leüten / tapffern / verstendigen / redlichen Personen / Teütscher  
Nation / neben etlichen Churfürsten vnnnd Fürsten / wie vor-  
mals bedacht vnnnd auff der ban gewesen / wie zum geschicklich-  
sten zu bedencken sein mag / auffrichten vnd stellen / damit die  
mängel / gebrechen vnd beschwörungen allenthalben im heili-  
gen Reich / abgelegt / Reformiert / vnd in gut wesen vnd Ord-  
nung gebracht werden : Doch vnsern lieben Ohemen vnnnd  
Churfürsten / Pfaltzgrafen vnnnd Sachssen / an iren Rechten  
vnd Freyheiten / weis Sy der / des Vicariats Amptshalben /  
vnschödlich.

**¶** Vnd in allweg / sollen vn wollen wir / die Teütsche Nation /  
des heiligen Römischen Reichs vnd Churfürsten / als die vör-  
dersten Glider desselbigen / auch andere Fürsten / Grafen / Herz-  
A ij ren



ren vnd Stend / bey iren Hoheiten / Wirthen / Gerechtigkeiten / Macht vnd Gewalt / jedem nach seinem Stand vnd wesen / bleiben lassen / on vnser vnd meniglich Eintrag vnd ver- hindernuß. Vnd inen darzü ire Regalia / Oberkeit / Freyheit / Privilegien / Pfandschafften vnd Gerechtigkeiten / auch Besitzlich vnd güte Gewonheiten / so sy bißher gehabt haben oder in vbung gewesen sind / zü Wasser vnd zü Land / in güter beständiger Form / one waigerung / Confirmieren vñ bestätigen: sy auch dabey / als Römischer König / handthaben / Schützen vnd schirmen / doch meniglich an seinem Rechten vnschödllich.

**¶** Wir lassen auch zü / Dz die gedachten Sechs Churfürsten / je zü zeiten / nach vermög der Guldin Bullen vnd irer gelegens- heit des R. Reichs / zü irer notturfft / auch so Sy beschwerlich Obligen haben / züsamen Kommen mögen / dasselb zübedencken vnd zü beratschlagen / Das wir auch nit verhindern noch irre / vnd deshalb kein vngnad noch widerwillen / gegen in / sampt- lich noch sonderlich / schöpfen noch empfaben: Sonder vns in dem vnd andern / der Guldin Bullen gemäß / gnedigtlich vnd vnuerweißlich / halten sollen vnd wollen.

**¶** Wir sollen vnd wollen auch / an vnzimliche / häßige Pünd- nus / Verstrickung vnd Zusamenthün der Vnderthanen / des Adels vnd gemainen Volcks / Auch die Pündtnuß / Aufreiß / vñ vngbürllich Gewalt / gegen den Churfürsten / Fürsten vnd andern fürnehmen / vnd die hinfür geschehen möchten / auf- heben / abschaffen / Vñ mit irer / der Churfürsten / Fürsten vnd anderer Stende / rath vñ hilff / daran sein / das sollichs / wie sich gebürt vnd billich ist / in künfftigen zeiten / verbotten vnd für Kommen werd.

**¶** Wir sollen vnd wollen darzü für vns selbs / als Römischer König in des Reichs handeln / auch kein Pündtnus oder Ais- nigung / mit frembden Nationen / noch sunst im Reich / mach- en / Wir haben dann züvor die Sechs Churfürsten / dasselbig /  
an



an gelegnen Walstetten/zü zimbllicher zeit/ erfordert / vnd jrer  
willen/samptlich/oder des merer teils auß in / in sunderlichem  
erlangt.

**¶** Was auch die zeit her / einem jeden Churfürsten / Herren/  
vnd andern der Vorältern vnnnd Vorfarn / Geistlichs oder  
Weltlichs Stands/der gestalt/on Recht/gewältiglich genom-  
men/ oder abgetrungen: Sollen vnd wollen wir / der billich-  
heit / wie sich in recht gebürt / wider zü den setzen/verbessern/  
Denselben auch/so vil Er Rechts/handhaben / schützen vnd  
schirmen/on alle ver hinderung/ auffhalt oder saumnuß.

**¶** In dem in sunderheit / sollen vnd wollen wir dem heiligen  
Römischen Reich/ vnd desselben zugehörenden / nit allein one  
wissen / wollen vnd zulassen gemeldter Churfürsten samptlich/  
nichts hingeben/Verschreiben / Verspenden / Versetzen/noch  
in ander weg vereüßeren oder beschwären: Sonder vns auch  
auffs höchst bearbeiten / vnd allen müglichen fleiß vnd ernst  
fürwenden/das ihenig/so daruon kommen/als verfallen Für-  
stenthumben / Herrschafften vnnnd andere auch mercklich Ges-  
ueren/die zum teil in andere frembde Nation hende/vngebür-  
licher weiß gewachsen/zum fürderlichstē wider darzū bringen/  
ziehen/Auch darbey bleiben lassen: Doch meniglich an sein ges-  
geben Privilegien/Rechten vnd gerechtigkeiten/ vn schädlich.

**¶** Vnd ob wir selbs/oder die vnsern/ichts/das dem Reich zü-  
stendig/vnd nit verlihen / noch mit einigē rechtmessigen Tittel  
bekommen were oder wurde/innen hetten/das sollen vnd wöl-  
len wir/bey vnsern schuldigen vnd gethanen Pflichten/demsel-  
ben Reich/one verzug / auf jr/der Churfürsten gesinnen/wider  
zū handen wenden/zustellen vnd folgen lassen.

**¶** Wir sollen vn̄ wollen vns darzū/ in zeit bemelter vnser Kes-  
gierung/ fridlich vnd nachbarlich gegen den anstossenden vnd  
Christlichen gewalten haltē / kein Gezänd/ Föde/ auch Krieg  
A iij in



in oder aufferhalb des Reichs / von desselben wegen / anfaben  
oder vndernemen / Noch einig fremd Kriegsvolck ins Reich  
fñren / one vorwissen / rath / vnd bewilligen des Reichs Stend /  
zum wenigsten der Sechs Churfürsten. Wa wir aber vons  
Reichs wegen / oder des heiligen Reichs / angegriffen vnnnd be-  
Erieget wurden / alsden mögen wir vns aller hilff gebrauchen.

¶ Dergleichen Sy die Churfürsten vnnnd andere desselbigen  
Reichs Stend / mit Reichstagen / Cantzeleygelt / Tachreisen  
Auflagen / oder Steür / vnnordürselich vnd redlich vnd tapf-  
fer vrsach / mit beladen / noch beschwären / Noch inn zügelassen  
Notdurft sellen / die Steür auflegen / vnd Reichstag / one wif-  
sen vnd willen der Sechs Churfürsten / wie obgemeldt / darzü  
erfordern / nit Ansetzen / noch aufschreiben / vnd sonderlich kei-  
nen Reichstag / aufferthalben des Reichs / Teütscher Nation  
fürwenden / oder Aufschreiben.

¶ Wir sollen vnd wollen auch vnser Künigklich vnnnd des  
Reichs ämpter / am Hof / vñ im Reich / auch mit keiner ander  
Nation geborn Teütscher / die nit anders Stannnds noch  
wesens / Sonnder namhafftige / redliche Leüt / von Fürsten  
Grafen / Herren / vom Adel vnd sunst tapffers güten herkom-  
mens / Hohen Personen / besetzen vnnnd versehen. Auch die ob-  
benannten Empter / bey iren Eren / Wirden / Fällen / Rechten  
vnd Gerechtigkeiten bleiben / vnnnd denselben nichts entziehen  
lassen / in einigen weg / sonder gefärde.

¶ Darzü in Schriften Handlungen des Reichs / kein andere  
Zungen noch Sprach gebrauchen lassen / wann die Teütsche  
oder Lateinisch Zungen. Es were dann an orten / da gemein-  
lich ein andere Sprach in vbung oder gebrauch stünd / alsden  
müssen wir / oder die vnsern / vnns derselben / daselbst auch  
behelffen.

¶ Auch die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grafen vñ den  
Adel /



Adel/ auch andere Stend vnd Vnderthanen des Reichs / mit  
Rechtlichen oder gülichen Tagleistungen/ ausserthalb Teütz  
scher Nation/ vñ von iren Ordentlichen Richtern/ mit tringen  
erfordern/ noch fürbescheiden/ Sonder sy all/ vnd jeden in son-  
derheit im Reich/ lauts der Guldin Bullen/ auch wie das des  
H. Reichs Ordnung vñ ander Gesetz vermögen/ bleibē lassen.

¶ Vnd als vber vnd wider Concordata Principum, auch auf-  
gerichte Verträge/ zwischen der Kirchen / Pápstlicher heilig-  
keit/ oder dem Stül zu Rom/ vnd Teütischer Nation/ mit vñ-  
säglichen Gratien/ Rescripten/ Annaten der Stiff/ so teglich  
mit manigfaltigung vnd Erhöhung der Officien am Römi-  
schen Hoff: Auch Reseruation / Dispensation/ vñnd in ander  
weg/ in abbruch der Stiff/ Geistlichkeit vnd andere/ wider ge-  
gebne Freyheiten/ darzu zu nachteil / Ius Patronatus, vnd dem  
Lehenherrn / stetigs vñnd on vnderlaß / öffentlich gehandelt/  
Derhalben auch vnleidlich vñnd verbotten Gesellschaft vnd  
Contract oder Pündtnus/ als wir bericht / fürgenomen vnd  
auffgericht werden. Das sollen vñnd wollen wir / mit jr / der  
Churfürsten/ Fürsten vñnd ander Stend / rath / bey vnserm  
heiligen Vatter dem Pápst vnd Stül zu Rom / vnser besten  
vermögens/ abwenden vnd fürkommen/ Auch darob vnd do-  
ran sein/ das die vorgemeldten Concordata / vñnd Priuilegia  
vnd Freyheit / gehalten / gehandthabt / dem vestigklich gelebt  
vnd nachkommen würdt.

¶ Wir sollen vnd wollen auch/ die grossen Gesellschaften der  
Kaufleüt/ Gewerbsleüt / so bissher mit irem Gellt Regieren/  
ires willens gehandelt/ vnd mit Theürung vnd vngeschicklich  
heit dem Reich Innwonern vnd Vnderthanen / mercklichen  
Schaden / nachteil vnd beschwörung zugefügt/ einfüren/ vnd  
noch täglich thun: Geberen/ mit irer der Churfürsten/ Fürsten  
vnd andrer Stend/ rath/ wie dem zübegegnen/ Diuor auch be-  
dacht vnd fürgenomen/ aber nit vollstreckt worden / bearbeitē .

¶ Wir sollen vñ wollen auch/ in sonderheit/ Diuor Teütische  
A iij Nation



Nation vnd das heilig Römisch Reich/zü Wasser vñ Land/  
zum höchsten vor damit beschwerdt/nun hinfür / Keinen Zoll/  
von neuen geben / noch einichen alten erhöhen / on besunder  
rath / wissen vñnd willen vnd zulassen der bemeldten Sechs  
Churfürsten/wie vor vnd offte gemeldt.

¶ Vnd demnach eeliche zeit her / die Churfürsten am Rhein/  
mit vil vnd grossen Zollfreyungen / vber ire Freyheit vnd her-  
kommen/offtmals durch fürderung Brieff/vñ in anderen wegn  
erseücht vñ beschwert werden. Das sollen vnd wollen wir / als  
vntürlich / abstellen / fürkommen / vñnd zumal nit verhängen  
noch zulassen / fürter mehr zü vben / noch zügesehen.

¶ Vnd in sunderheit so sollen vnd wollen wir auch / Ob einis-  
cher Churfürsten / Fürstē / oder ander / seiner Regalia, Freyheit  
Prinlegien / Recht vnd Berechtigkeithalber / das bey im ge-  
schwechet / geschmächet / gemindert / entzogen / bekümmert oder  
betrübt worden / mit seinem gegenteil vnd widerwertigen / zü  
gebürlichen Rechten kommen oder fürzúfordern vndersteen  
wolt / auch Ainigung gemacht het / Dasselb vñnd alle andere  
Ordenliche schwebende Rechtfertigung / nit verhindeř / noch  
verbrechen / Sonder den freyen stracken lauff lassen.

¶ Wir sollen vnd wollen auch / die Churfürsten / Fürsten /  
Prelaten / Grafen / Herren / vnd andere Stend / selbs nit ver-  
gwaltigen / solchs auch nit schaffen / noch anderen zethün ver-  
hängen / Sonder wir / oder jemand anders / zü jnen allen / oder  
eins in sunder / Aufrür / Zwitteracht vnd andere vnrath im heis-  
ligen Reich züuerhüten / auch Frid vnd einigkeit züerhalten / zü  
verhören / vnd gebürlichem Rechten stellen / kommen lassen / Vñ  
mit nichten gestatten / in der / oder andern sachen / darin sy or-  
denlich Recht leiden mögen / vnd der vrbüttig sein / mit Raub /  
Plünder / Brand / Veyden / Krieg / oder ander gestallt / zü beschö-  
digen / anzügreiffen oder zü vberfallen.

¶ Wir sollen vnd wollen auch fürkommen vñ keins wegs ge-  
statten /



statten/ Daz man hinfür/ Hochs oder Niders Stands/ Churfürsten/ Fürstē / oder andere/ on vrsach/ auch vnuerhört/ in die Acht oder vberacht vñ erklet werden: Sonder in solchem/ ordentlichen Proceß vnd des heiligen Römischen Reichs vor außgerichteten Satzungen / in dem gehalten vnd volzogen werden.

¶ Vnd nach dem dasselb Römisch Reich vast vnd höchlich in abnemen vnd geringering kōmen: So sollen vñ wöllen wir/ neben andern/ des Reichs Steür/ der Stet/ vñ ander gefälle/ in sondere Personen hādt gewachsen vnd Verscriben/ wider zum Reich ziehen / Vnd nit gestatten/ das sollichs dem Reich vnd Gemainen Nutz/ wider Recht vnd alle billichkeit/ entzogen werd: Es were dann/ das sollichs / mit rechtmessigem bewilligung der Sechs Churfürsten/ beschehen wäre.

¶ Was auch Lehen dem Reich vñnd vns / bey zeiten vnser Regierung eröffnet vnd ledigtlichen heimfallen werden/ so etwas mercklichs ertragen/ Als Fürstenthumb/ Graffschafften/ Herrschafften/ Stett vnd der gleichen / die sollen vñnd wöllen wir ferzer niemand verleihen / Sonder zū vnderhaltung des Reichs/ vnser vnd andre nachkōmender König vnd Keyser/ behalten/ einziehen vñ incorporieren/ biß so lang desselb Reich wider zū wesen vnd auffnemen kompt / Doch vns/ von wegen aller vnser Erbland/ vnd sunst meniglichen/ an seinen Rechten vnd Freyheiten/ vnschödllich.

¶ Wo wir auch mit rath vnd hilff der Churfürsten / Fürsten vnd andere Stend des Reichs ichts gewonnen/ vberkōmen oder zū handen bringen/ Das alles/ sollen vnd wöllen wir aber in solchem/ on der Churfürsten / Fürsten vñnd andere Stend wissen vnd willen/ ichts fürnemen / darin sy vns zū helffen vnverbunden seind/ vnd wir nit desterminder das ihene/ so wir in solchem eroberden oder gewonnen hetten oder wurden / vñnd dem Reich zūstünde/ dem Reich wider zūstellen.

¶ Wir sollen vnd wöllen auch/ alles das / so durch die Zween  
B des



des heiligen Reichs Churfürsten vñ Vicarien / in mitler zeit /  
so das Vaciert / laut der Guldin Bullen vñ nach vermöge des  
Reichs Ordnung gehandelt vñ verlihen / geneme haben / auch  
Confirmieren vnd Ratificieren / in der aller besten / bestendig-  
sten Form / wie sich dasselb wol gezimbt vnd gebürt.

¶ Vnd nach dem im Reich / bisher / vil beschwerung vñ man-  
gel der Müng halben gewest vnd noch sein / Wöllen wir dies  
selben zum fürderlichsten / mit rath der Churfürsten / Fürsten  
vnd Stend des Reichs züfürkōmen / vñ in bestendliche Ord-  
nung vnd wesen zü stellen / möglichen fleiß fürwenden.

¶ Vnd in sonderheit sollen vnd wöllen wir vns auch keiner  
Succession oder Erbschafft / der auff ernēnten Rōmischen  
Reichs anmassen / vnderwinden / noch in solcher gestalt vnder-  
ziehen / oder darnach trachten / auf vns selbs / vnser Erben vñ  
Nachkōmen / oder auf jemandes anders / vnderstan züwenden  
Sunder wir / dergleichen vnser Kinder / Erben vñnd Nach-  
kōmenden / die gemeldten Churfürsten / ire Nachkōmen vñnd  
Erben / zü jeglicher zeit / irer freyen Wahle / wie von altem her /  
auf sy kōmen / die Guldin Bullen / Bāpstlicher Recht / vnd an-  
dere gesetzte Freyheiten vermögen / so es zü fellen kem / die not-  
durfft vñnd gelegenheit erfordern wurd / ewiglichen bleiben /  
vnd ganz vngeträngt lassen. Wa aber dawider von jemandes  
gesücht gethan / oder die Churfürsten in dem getrungen wur-  
den / das doch keins wegen sein vñnd dafür gehalten werden.

¶ Wir sollen vnd wöllen auch / vnsern ersten Hof / gen Türn-  
berg / inmassen / wie von altē herkōmen Ansetzen / aufschreiben.

¶ Wir sollen vnd wöllen auch zum beldesten sicht müglich vñ  
füglich / heraus ins Reich / Teütscher Nation / persönlich sit-  
gen / die Rōmische Künigliche Kron / wie vns / als Erwel-  
tem Rōmischen Künig wol zimbt / empfaben / vñnd anders  
Residentz an wesen / Hofhaltung in dem heiligen Rōmischen  
Reich



Reich/Teütscher Nation/all Glidern/Stenden vnd Under-  
thanen/desselben zü eeren/nutzen vnd gütem / des mererteils/  
so vil müglich/haben vnd halten: Vnd nachfolgend / so wir die  
Künigliche Kron/wie obsteet / empfangen haben / vns zum  
besten beflüssigen/die Keyserliche Kron auch in zimlicher ge-  
legner zeit/zum nechsten erlangen/vnd vns in dem allem/der-  
massen erzeigen vnd beweisen/das vnserthalben /in aller müg-  
lichkeit/kein mangel gespürt oder vermerckt werden soll.

**T** Sollichs alles vnd jedes besunder/ wie obsteet / haben wir/  
obgemeldter Römischer Künig/ den gemeldten Churfürsten  
geredt/versprochen/vñ vnsern Küniglichen Wirden/Eeren  
vñ worten/in namen der Wahrheit/zugesagt/inen dasselb auch  
hie mit vnd in krafft dises Briefs/in massen/wir dan des eeren  
leiblichen Ayd/zü Gott vnd den Heiligen geschworen/dasselb  
stedt/vest vnd vnuerbrochenlich zü halten/ dem trewlich nach  
zükömen/darwider nit zü sein/zethün/noch züschaffen gethan  
werden / in einige weiß oder weg die möchten erdacht werden.

**T** Wir wollen auch/in diser vnser Zusag/die Guldin Bullen/  
des Reichs Ordnung vnd Gesezen/so gemacht/oder künfftig  
lich/durch mitred irer der Churfürsten vnd Fürsten/auch an-  
dier Stend des heiligen Reichs rath / möchten aufgericht wer-  
den/zü wider/kein Rescript/oder Mandat / oder jchts anders  
beschwärlchs/vnuerhörter Sachen / außgeen lassen / oder zü  
geschehen gestatten/ on einiche weiß oder weg.

**T** Ob aber disen oder andern vilgemelten Artickeln vñ Pun-  
cten/einigs züwider/erlangt oder außgeen wurd /das alles/sol  
krafftlos/todt vnd abe sein/in massen/wir es auch jezund/als  
denn/vnd denn als jezund/hiemit Cassieren/tödtten vñnd abe  
thün: Vnd wa noth/der begerender Parthey /derhalben not-  
durstig Vrkund oder Brieflichen schein zü geben /die wir inen  
auch zü geben vñnd widerfaren zü lassen / schuldig sein sollen:  
Argen list vnd Gesezd hierin außgescheiden.

Des



**¶** Des zu Vikund / haben wir diser Brief Sechs / in gleicher  
Form vnd laut / gefertigt / vnd mit vnserm Küniglichen  
Insigel besigelt / vnd jedem obgemeldten Churfürsten einen  
vberantwort. Geben / am Dritten tag / des Monats Iulij  
nach Christi Geburt / fünffzehnhundert / vñ im Teüna  
zehenden: Vnnsers Reichs / des Römischen / im  
Ersten / vnd der Hispanischen / im Vierdten  
Jare.

6 Bl. 4llg

(A4, B2).

Karl V. -

Capitulatio

nl. 4°/340



ROP/774

Ges. VLT06814







